



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“
Wintersemester 2022/2023**

Ass. iur. Amina Özen

Sachverhalt

Der 45-jährige V möchte gerne ein paar überschüssige Kilo verlieren und Muskeln aufbauen, um seiner Frau zu imponieren. Er begibt sich in das Sportfachgeschäft des U, um sich über die neuesten Geräte mit appbegleitender Software zu informieren. Ohne eine solche Fitness-App, die ihm unter anderem seinen Puls und seinen Kalorienverbrauch anzeigt, hält er es für ausgeschlossen, motiviert zu bleiben und das Training durchzuziehen. Mit dieser Erwartungshaltung wendet sich V an U, der ihm sogleich ein entsprechendes Gerät vorstellt. Es handelt sich dabei um den Fitness-Trainer „FettWeg“ für 1.000 €, den U optional als Sonderangebot in Kombination mit einer Fitness-App anbietet. Diese stünde V zwei Jahre lang für eine einmalige Zahlung von 50 € zur Verfügung. V ist von dem Angebot des U, insbesondere der Fitness-App, völlig begeistert und schlägt sofort zu.

Sachverhalt (Fortsetzung)

Gegen Zahlung von 1.050 € bekommt V das Gerät zur sofortigen Mitnahme ausgehändigt, der Zugangscode für die App soll ihm im Laufe des Tages per Mail zugesandt werden. Nach dem Herunterladen der App auf sein Handy und Eingabe des Codes wird V Zugang zu allen Funktionen erhalten. Wenige Tage, aber doch so einige Pizzen später, kann sich V dazu aufraffen, den Fitness-Trainer einzuweihen. Nachdem er das Gerät aufgebaut hat, checkt V seine Mails und stellt entrüstet fest, dass die Mail des U mit dem Code nicht eingegangen ist. Dennoch möchte V seinen Motivationsschub nutzen und legt los. Keine zehn Minuten später ist seine Motivation verbraucht. Da er nicht einmal sieht, wie viele Kalorien er verbraucht hat und wie viele Kilometer er in seinen Trainingsminuten zurückgelegt hat, beendet er das Training. Nachdem sein Sauerstoffhaushalt wieder aufgefüllt ist, greift V zum Telefon, um U zur unverzüglichen Zusendung des Zugangscode aufzufordern

Sachverhalt (Fortsetzung)

Dieser rechtfertigt sich damit, dass er wegen des regen Geschäftsbetriebs in seinem Laden noch nicht dazu gekommen sei, und verspricht die baldige Zusendung. Als auch eine Woche später immer noch kein Zugangscode bei V eingegangen ist, platzt ihm der Kragen. Er ruft U erneut an und erklärt, er habe ohne Zugriff auf die App kein Interesse mehr an dem Gerät und wolle sich daher vom ganzen Vertrag lösen. U entgegnet, er habe den Trainer doch ordnungsgemäß und mangelfrei an V ausgehändigt, daher habe dieser keine Berechtigung den Vertrag über den Fitness-Trainer rückgängig zu machen. Aufgrund der fehlenden App schulde er ihm allenfalls 50 €. Sollte er das Gerät jedoch zurücknehmen müssen, schulde V ihm zumindest Ersatz dafür, dass er das Gerät schon benutzt hat. V führt an, er sei natürlich zur Rückgabe des Fitness-Trainers bereit, sehe es aber keinesfalls ein, etwas für die wenigen Minuten Training zu zahlen.

Sachverhalt (Fortsetzung)

Schließlich habe er das Gerät nur ein einziges, kurzes Mal – und dann auch noch freudlos – genutzt.

Frage 1: Kann V von U die Zahlung i.H.v. 1.050 € verlangen?

Frage 2: Stehen U im Gegenzug Ansprüche gegen V zu?

Lösungsskizze

Frage 1: V → U Zahlung iHv. 1.050 €

I. V → U Zahlung iHv. 50 € aus § 327o Abs. 2 BGB

1. Anwendungsbereich des § 327 Abs. 1 BGB

a) Persönlicher Anwendungsbereich

- Verbrauchervertrag
- § 310 Abs. 3 BGB = Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer

aa) V = Verbraucher iSd. § 13 BGB

(+), Fitness-Trainer für seine Uhr

bb) U = Unternehmer iSd. § 14 BGB

(+), betreibt ein Sportfachgeschäft

Lösungsskizze (Fortsetzung)

cc) Vertragsschluss

(+), Verkauf des Fitnesstrainers „FettWeg“ in Kombination mit Fitness-App für zwei Jahre zum Gesamtpreis von 1.050 €

b) Sachlicher Anwendungsbereich

aa) Vertrag über digitale Produkte, § 327 Abs. 1 BGB

- Digitale Produkte = digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen
- App = digitaler Inhalt oder digitale Dienstleistung?
- Digitale Inhalte, § 327 Abs. 2 S. 1 BGB = alle Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- Digitale Dienstleistungen, § 327 Abs. 2 S. 2 BGB = all jene Dienstleistungen, die dem Verbraucher 1. die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder 2. die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktion mit diesen Daten ermöglichen
- Hier: App, die es dem Nutzer möglich macht, Daten von seinen sportlichen Aktivitäten zu erstellen, zu speichern und ggf. zu einem Fitnessfortschritt zu verarbeiten
- App beinhaltet keine fertig erstellten Daten, sondern eine Software, welche diese Daten erst erstellen kann → digitaler Inhalt (-)
→ digitale Dienstleistung (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

bb) Einigung über Bereitstellung der digitalen Dienstleistung

- Bereitstellung = Zugriffsmöglichkeit des Verbrauchers auf den Vertragsgegenstand
- V und U haben sich darauf geeinigt, dass U dem V „im Laufe des Tages“ einen Code zur Freischaltung der App zusendet und ihm dadurch die digitale Dienstleistung zugänglich macht

→ Anwendungsbereich der §§ 327 ff. BGB (+)

2. Beendigungsgrund, § 327c Abs. 1 BGB

- (+), wenn Unternehmer seiner fälligen Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Produkts auf Aufforderung des Verbrauchers nicht unverzüglich nachgekommen ist

Lösungsskizze (Fortsetzung)

a) Fälligkeit der Bereitstellung

- Grds. richtet sich Zeit der Bereitstellung nach § 327b Abs. 2 BGB
- Verbraucher kann Bereitstellung unverzüglich nach Vertragsschluss verlangen
- V und U haben sich aber darauf geeinigt, dass der Zugangscode nicht unverzüglich nach Vertragsschluss zugesandt wird, sondern “im Laufe des Tages“
- Bereitstellung zum Ztp. des Anrufs des V bei U fällig

b) Unterbliebene Bereitstellung der App, § 327c Abs. 1 BGB

- Gem. Vereinbarung mit V hätte U den Code noch am selben Tag per Mail versenden müssen → hat er nicht getan
- Geschuldete Bereitstellung iSv. § 327b Abs. 4 BGB (-)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

c) Aufforderung, § 327c Abs. 1 BGB

- Aufforderung = jede simple Bitte um Bereitstellung oder Vertragserfüllung, die auch das Kleid einer Frage oder eines Hinweises auf die Leistungspflicht tragen kann
- V hat U angerufen und ihn telefonisch zur unverzüglichen Zusendung des Zugangscodes aufgefordert

(+)

d) Nicht unverzügliche Bereitstellung nach Aufforderung

- U müsste die Leistung nach der Aufforderung des V nicht unverzüglich bereitgestellt haben
- Bei digitalen Produkten = idR. sofortige Bereitstellung

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- Aber: richtlinienkonforme Auslegung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls
- Hier: Bereitstellung soll nicht durch einen automatisierten Vorgang erfolgen → U soll Zugangscode per Mail an V schicken
- Sofortige Bereitstellung wäre zu eng gefasst
- Aber: andererseits nicht anzunehmen, dass U den Code erst „im Laufe des Tages“ bereitstellen soll
- „sofort“ = U soll eine bereits begonnene, dringliche Geschäftshandlung zu Ende führen
- In jedem Fall: Zeitraum einer Woche nicht mehr von einer unverzüglichen Bereitstellung erfasst

→ Nicht unverzügliche Bereitstellung (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

e) Zwischenergebnis

Beendigungsgrund nach § 327c Abs. 1 BGB (+)

3. Beendigungserklärung, § 327o Abs. 1 BGB

- V müsste Beendigung ggü. U erklärt haben
- Beendigungserklärung = Erklärung des Verbrauchers an den Unternehmer, in welcher er den Entschluss des Verbrauchers zur Beendigung des Vertrages zum Ausdruck kommt
- Ausreichend, wenn Wille des Verbrauchers zur Beendigung deutlich wird
- Gestaltungsrecht muss juristisch nicht korrekt bezeichnet werden
- V hat U am Telefon darüber in Kenntnis gesetzt, dass er kein Interesse mehr am Vertrag hat und sich daher davon lösen möchte

(+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

4. Rechtsfolge, § 327o Abs. 2 BGB

- Bei Vertragsbeendigung hat Unternehmer dem Verbraucher die Zahlung zu erstatten, die Verbraucher zur Erfüllung des Vertrages geleistet hat, § 327o Abs. 2 BGB
- U hat V die Zahlung iHv. 50 € zu erstatten

5. Ergebnis

V → U Rückzahlung iHv. 50 € aus § 327o Abs. 2 BGB (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

II. V → U Rückzahlung Kaufpreis iHv. 1.000 €

1. Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB iVm. § 323 Abs. 1 Var. 1 BGB

- Dafür müsste U seine Leistung (Lieferung eines mangelfreien, ordnungsgemäßen Fitness-Trainers) nicht vertragsgemäß erbracht haben
- Fitness-Trainer war aber frei von Mängeln
- U hat seine Leistung vertragsgemäß erbracht

(-)

2. Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. § 327c Abs. 6 BGB

a) Rücktrittsgrund, § 327c Abs. 6 BGB

→ Paketvertrag i.S.d. § 327a Abs. 1 BGB

Lösungsskizze (Fortsetzung)

aa) Beendigungsgrund nach § 327c Abs. 1 S. 1 BGB

V kann Vertrag mit U hinsichtlich des digitalen Produkts nach § 327c Abs. 1 BGB beenden (s.o.)

bb) Paketvertrag, § 327a Abs. 1 BGB

= Verbraucherverträge zwischen denselben Vertragsparteien, die neben der Bereitstellung digitaler Produkte die Bereitstellung anderer Sachen oder die Bereitstellung anderer Dienstleistungen zum Gegenstand haben

- P: Abgrenzung zu einem Vertrag nach § 327a Abs. 2 BGB
- Wenn Vertrag nach § 327a Abs. 2 BGB (+) → Folge, dass Voraussetzung für eine Beendigung des gesamten Vertrags nicht das fehlende Interesse an der Teilleistung gem. § 327c Abs. 6 BGB wäre, sondern nach § 327c Abs. 7 BGB die fehlende Eignung zur gewöhnlichen Verwendung.

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- *Ein Paketvertrag nach Abs. 1 verlangt einen einzigen Vertrag zwischen denselben Vertragsparteien über ein digitales Produkt und eine andere Sache oder eine andere Dienstleistung, wobei es nicht darauf ankommt, ob die beiden Vertragsgegenstände in Verbindung zueinanderstehen oder nicht.*
- *Unter Abs. 2 fallen hingegen Verträge, bei welchen eine Sache mit einem digitalen Produkt verbunden ist oder sie ein solches enthält. Anders als in Abs. 1 können auch mehrere Verträge mit unterschiedlichen Unternehmern geschlossen werden. Mithin ist Abs. 2 tatbestandlich weiter, was die Kriterien der Anzahl der Verträge und Vertragsparteien betrifft, hingegen enger, was den Vertragsgegenstand (Verbundenheit von Sache und digitalem Produkt) angeht.*

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- *In Abgrenzung zu Abs. 2 wird bei einem Paketvertrag nämlich kein enger Zusammenhang zwischen dem digitalen Produkt und der Sache verlangt, die Verträge könnten mithin auch inhaltlich unabhängig voneinander sein. Insofern ist der Anwendungsbereich des Abs. 1 weiter als der des Abs. 2.*
- *Nach der hier vertretenen Auffassung folgt daraus, dass, sofern ein Vertrag zwischen denselben Vertragsparteien über eine Sache mit verbundenem oder enthaltenem digitalen Produkt i.S.d. § 327a Abs. 2 BGB geschlossen wurde, nicht dieser, sondern der in dieser Konstellation speziellere Paketvertrag i.S.d. § 327a Abs. 1 vorliegt. Folglich ist in solchen Fällen für die Lösung vom gesamten Vertrag nicht § 327c Abs. 7 BGB, sondern Abs. 6 einschlägig.*

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- *Dass der Verbraucher den Vertrag in diesem Fall nach § 327c Abs. 6 BGB beenden kann – und mithin nicht auf die gewöhnliche Verwendbarkeit, sondern auf sein fehlendes Interesse abgestellt wird – ist auch insofern sachgerecht, als dass der Vertrag mit ein und demselben Vertragspartner geschlossen wird, dieser also von beiden Bestandteilen des Vertrags und ggf. ihrer Bedeutung füreinander weiß.*

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- (1) Verbrauchervertrag zwischen denselben Vertragsparteien
 - Vertragsparteien schließen einen Vertrag (\neq § 327a Abs. 2 BGB)
 - V und U haben einen (einigen) Verbrauchervertrag über den Fitness-Trainer und die App geschlossen (s.o.)
- (2) Bereitstellung eines digitalen Produktes
 - U hatte sich verpflichtet, V die App anhand der Übersendung eines Zugangscodes zugänglich zu machen
- (+)
- (3) Bereitstellung anderer Sachen oder anderer Dienstleistungen
 - Neben Bereitstellung der App haben sich U und V darauf geeinigt, dass V den Fitness-Trainer „FettWeg“ zum Preis von 1.000 € erwirbt
 - Fitness-Trainer = körperlicher Gegenstand iSd. § 90 BGB (+)
- (+)
- (4) Zwischenergebnis
Vertrag von U und V = Paketvertrag gem. § 327a Abs. 1 S. 1 BGB

Lösungsskizze (Fortsetzung)

cc) Fehlendes Interesse an der Teilleistung, § 327c Abs. 6 BGB

- V dürfte ohne App kein Interesse am Fitness-Trainer haben
- Begriff „Interesse“ → Rspr. zu § 323 Abs. 5 BGB
- Interessenwegfall kann bspw. dann angenommen werden, wenn eine sinnvolle Nutzung der anderen Leistung nicht mehr möglich ist
- V hat sich für den Fitnesstrainer nur entschieden, da er in Kombination mit der App angeboten wurde
- Nicht von der Hand zu weisen, dass sich viele Menschen nur durch weitere Gadgets zum Sport motiviert fühlen

(+)

dd) Zwischenergebnis

Rücktrittgrund aus § 327c Abs. 6 BGB (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

b) Rücktrittserklärung, § 349 BGB

- V hatte U am Telefon erklärt, dass er ohne Zugriff auf die App kein Interesse mehr am Gerät habe und sich daher vom ganzen Vertrag lösen wolle
- Rücktrittserklärung (+)

c) Kein Ausschluss (+)

d) Ergebnis

**V → U Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Fitness-Trainer i.H.v.
1.000 € aus § 346 BGB i.V.m. § 327c Abs. 6 BGB
Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Geräts (+)**

Lösungsskizze (Fortsetzung)

Frage 2: Ansprüche U → V?

- I. U → V Übergabe und Übereignung des Fitness-Trainers gem. § 346 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

- II. U → V Zahlung von Wertersatz gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB
 1. Rückgewährschuldverhältnis
(+), entstand mit wirksamen Rücktritt durch V
 2. Verschlechterung
 - Fitness-Trainer müsste sich verschlechtern haben
 - Verschlechterung iSd. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB = jede nachteilige Veränderung der Sachsubstanz oder Beeinträchtigung der Funktionstauglichkeit einer Sache
 - Aus der Existenz von § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB lässt sich jedoch schließen, dass auch der Verlust der Neuwertigkeit prinzipiell eine solche Verschlechterung darstellt
 - **Aber** ausweislich des Hs. 2 dann nicht der Fall, wenn die Sache dadurch ihre Neuwertigkeit verliert, dass sie bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen worden ist.

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- Bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme = Aufnahme der vertraglich vorgesehenen oder allgemein üblichen Verwendung des Leistungsgegenstandes
- Mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass V den Fitness-Trainer nicht in einem Maße gebraucht hat, der nicht vertraglich vorgesehen gewesen wäre oder der üblichen Verwendung widersprochen hätte
 - Erstmalige Ingebrauchnahme des Fitness-Trainers durch V (+)
 - keine Verschlechterung i.S.d. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB

3. Ergebnis

U → V Anspruch auf Wertersatz aus § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB (-)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

II. U → V Zahlung von Nutzungsersatz gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB

- denkbar, schließlich hat V den Fitness-Trainer nicht nur bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen, sondern auch zehn Minuten lang genutzt
- Nutzungen = gem. § 100 BGB die Früchte einer Sache oder eines Rechts (§ 99 BGB) sowie die Gebrauchsvorteile
- Grds. wird der zu leistende Nutzungsersatz, sofern Gebrauchsvorteile in Betracht kommen, in der Weise errechnet, dass das Verhältnis von gefahrenen Kilometern/genutzten Minuten zur Gesamtleistung/ Gesamtfunktionsdauer auf den gezahlten Kaufpreis übertragen wird
- Geht man davon aus, dass ein Fitnessstrainer jedenfalls zehn Jahre lang für eine Stunde pro Woche verwendet werden kann, stehen die zehn Minuten einer Gesamtfunktionsdauer von 520 Stunden gegenüber. Überträgt man dieses Verhältnis auf den Kaufpreis von 1.000 €, ergäbe dies einen Nutzungsersatz i.H.v. etwa 32 Cent

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- Dass V den Fitness-Trainer freudlos genutzt hat, kann dabei keine Relevanz haben
- Nachzudenken wäre jedoch darüber, ob ein etwaiger Nutzungsersatz dadurch gekürzt werden müsste, dass der Fitness-Trainer nicht wie vertraglich vereinbart mit der App genutzt werden konnte
- Da aber sogar in Fällen, in denen die Sache selbst mangelhaft ist, ein Abzug vom Nutzungsersatz nur in Extremfällen angenommen wird, kann dies in einem Fall wie diesem – das Gerät funktioniert einwandfrei – nicht zu einem Abzug führen
- Da im Sachverhalt jedoch weder Angaben zur Gesamtfunktionsdauer gemacht wurden noch eine nennenswerte Nutzungsdauer vorliegt, konnte die Prüfung des Nutzungsersatzes auch vernachlässigt werden